

## **Verfügung über die Zeichnungsberechtigung und die Delegation von Zuständigkeiten in der Finanzdirektion**

Vom 17. Februar 2012 (Stand 1. März 2012)

---

*Die Finanzdirektion des Kantons Zug,*

gestützt auf § 5 und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG)<sup>1)</sup>, § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) vom 1. September 1994<sup>2)</sup>, § 40 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG)<sup>3)</sup> und auf § 2 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (DelV)<sup>4)</sup>,

*verfügt:*

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verfügung regelt die Berechtigung zur Unterzeichnung von Verfügungen, von Verträgen und von anderen verbindlichen Willenserklärungen für den Kanton.

<sup>2</sup> Sie bezweckt ausserdem, Entscheidbefugnisse in individuellen Personalgeschäften an die Amtsleiterinnen und Amtsleiter der Finanzdirektion zu delegieren. Eine Subdelegation der Entscheidkompetenzen ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Berechtigung zur Unterzeichnung von Verträgen mit unmittelbarer finanzieller Verpflichtung richtet sich nach der Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung<sup>5)</sup> sowie nach dem öffentlich zugänglichen und von der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher viertierten Verzeichnis über spezielle Unterschriftenregelungen für den Abschluss von Verträgen mit finanziellen Verpflichtungen für den Kanton.

---

<sup>1)</sup> BGS [153.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [154.21](#)

<sup>3)</sup> BGS [611.1](#)

<sup>4)</sup> BGS [153.3](#)

<sup>5)</sup> BGS [153.7](#)

## § 2 Grundsatz

<sup>1</sup> Es gilt grundsätzlich Einzelunterschrift.

<sup>2</sup> Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter können für bestimmte Sachgebiete Kollektivunterschrift festlegen.

## § 3 Zeichnungsberechtigungen

<sup>1</sup> Zeichnungsberechtigt sind:

- a) für den ganzen Aufgabenbereich der Finanzdirektion:
  1. die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher;
  2. die stellvertretende Direktionsvorsteherin oder der stellvertretende Direktionsvorsteher;
  3. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär bis zu einem Betrag von 150'000 Franken;
- b) für den Aufgabenbereich eines Amtes:
  1. die Amtsleiterinnen oder Amtsleiter bis zu einem Betrag von 150'000 Franken.

## § 4 Amtsinterne Zeichnungsberechtigungen

<sup>1</sup> Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter regeln die Zeichnungsberechtigung innerhalb ihrer Ämter in Weisungen und in den Stellenbeschreibungen.

<sup>2</sup> Die zeichnungsberechtigten Funktionen sind der Finanzdirektion bekannt zu geben.

## § 5 Personalgeschäfte

<sup>1</sup> Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter entscheiden unter Vorbehalt von § 2 Abs. 2 und 3 der Delegationsverordnung<sup>6)</sup> über individuelle Personalgeschäfte der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestützt auf das Personalgesetz, die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung, PV)<sup>7)</sup> sowie die Verordnung über die Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung)<sup>8)</sup>. Ausgenommen sind folgende Personalgeschäfte

- a) Beförderungen;
- b) Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Kostenfolgen;
- c) Vergütung von Überstundenarbeit.

---

<sup>6)</sup> BGS [153.3](#)

<sup>7)</sup> BGS [154.211](#)

<sup>8)</sup> BGS [154.214](#)

**§ 6**           Rücksprache mit dem Personalamt

<sup>1</sup> Die Ämter treffen sämtliche Entscheide gemäss § 5 nach vorgängiger Rücksprache mit dem Personalamt (§ 3a PV). Sie sind dem Personalamt zur Kenntnisnahme zuzustellen. Das Aufsichtsrecht der Finanzdirektion gemäss § 3 Abs. 3 OG bleibt vorbehalten.

**§ 7**           Vorbehalt weiterer Vorschriften

<sup>1</sup> In allen Fällen bleiben die Zeichnungsvorschriften des Finanzhaushaltgesetzes, der Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung sowie der Weisung der Finanzdirektion zum Anweisungsverfahren im Zahlungsverkehr vom 7. September 2011 vorbehalten.

**§ 8**           Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verfügung über die Zeichnungsberechtigung und die Delegation von Zuständigkeiten in der Finanzdirektion vom 1. Dezember 2011<sup>9)</sup> wird aufgehoben.

**§ 9**           In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Diese Verfügung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

---

<sup>9)</sup> GS 31, 315

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
17.02.2012	01.03.2012	Erlass	Erstfassung	GS 31, 413

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
Erlass	17.02.2012	01.03.2012	Erstfassung	GS 31, 413